

SP 9: Geistiges Eigentum, Wettbewerb und Digitalisierung

Prof. Dr. Tabea Bauermeister
 Prof. Dr. Anna Bernzen
 Prof. Dr. Jörg Fritzsche

Überblick	SWS	
Geistiges Eigentum (IP Law) (Bernzen)	2	WS
Digital Private Law II (= Geistiges Eigentum II) (Bernzen)	2	SS
Recht des unlauteren Wettbewerbs (Fritzsche)	2	WS
Recht der Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellrecht) (Bauermeister)	2	SS
Digital Private Law III (= Plattformregulierung) (Bauermeister)	2	SS
zwei Seminare nach Wahl	4	beide
Summe	14	

a) Geistiges Eigentum

Der *Gewerbliche Rechtsschutz* und das *Urheberrecht* schützen das sog. geistige Eigentum. Das **geistige Eigentum** (Immaterialgüterrecht) ergibt sich aus speziellen Gesetzen, die überwiegend internationale Übereinkommen und/oder europäische Richtlinien zum Hintergrund haben (PatG, UrhG, MarkenG). Das europäische Unionsrecht hält zunehmend eigene Regelungen bereit (Unionsmarke, Unionsdesign). Der Ausschließlichkeitscharakter der Rechte des geistigen Eigentums verleiht deren Inhabern eine Monopolstellung, die in einem latenten Spannungsverhältnis zum Kartellrecht steht. Geistige Leistungen werden ergänzend auch durch § 4 Nr. 3 UWG geschützt.

Die Vorlesung „Geistiges Eigentum“ gibt einen Überblick über die unterschiedlichen Schutzrechte. Eingangs werden Grundlagen zum Schutz immaterieller Güter im Allgemeinen vermittelt. Anschließend werden der Inhalt und die Entstehungsvoraussetzungen konkreter Schutzrechte sowie Verwertungs- und Schutzmöglichkeiten behandelt. Besprochen werden technische Schutzrechte (Patent, Gebrauchsmuster, Sorte und Halbleitertopografie), Kennzeichenrechte (Marke und geografische Herkunftsangabe) sowie ästhetische Schutzrechte (Urheberrecht, verwandte Schutzrechte und Design). Die Vorlesung Geistiges Eigentum zählt nicht nur zu SP 9, sondern auch zu SP 7 und zum Modul DIGLAW06 des LL.B. Digital Law.

Vertieft werden die Rechtsfragen des Geistigen Eigentums (auch in SP 9) durch die Vorlesung „Private Digital Law II“ (aus DIGLAW06). Darin werden spezielle Fragestellungen des Immaterialgüterrechts im digitalen Bereich behandelt. Weil Software traditionell durch das Urheberrecht geschützt wird, liegt der Fokus der Vorlesung auf diesem Rechtsgebiet. Daneben werden aber z.B. auch ausgewählte Aspekte des Geschäftsgeheimnisschutzes, des Patentrechts sowie

des Datenrechts behandelt. Neben den nationalen Gesetzen finden in der Vorlesung außerdem die einschlägigen Regelungen aus den Rechtsakten der EU zur Digitalwirtschaft Beachtung, z.B. aus dem Data Act und dem AI Act.

b) Wettbewerbsrecht

Wettbewerb ist das Grundprinzip unserer Wirtschaftsordnung und wird daher gesetzlich geschützt. Zum Wettbewerbsrecht im weiteren Sinne zählen *Kartell- und Unlauterkeitsrecht* (Überblick: *Szalai* Einführung in die Grundstrukturen des Wettbewerbsrechts, NJ 2013, 309). Die beiden Rechtsgebiete schützen den Wettbewerb als Grundlage einer marktwirtschaftlich orientierten Ordnung (dazu *Hönn* JuS 2004, 760). Hinzu kommen Spezialgesetze.

Das **Kartellrecht** oder „**Recht der Wettbewerbsbeschränkungen**“ (im EU-Recht: „Wettbewerbsrecht“) sichert den Wettbewerb gegen Beschränkungen, die von den auf den Märkten tätigen Unternehmen ausgehen. Es ist von erheblicher Bedeutung für die gesamte Wirtschaft, denn es soll den Wettbewerb als Institution erhalten. Dazu verbietet es seine Beeinträchtigung durch Absprachen zwischen den Unternehmen und ähnliche Maßnahmen. Es verbietet z.B. Preis- und Gebietsabsprachen oder in gewissen Grenzen den Preiskampf im Einzelhandel sowie zu hohe Strom- und Gaspreise. Außerdem dient es der Kontrolle von Unternehmensfusionen.

Das Kartellrecht ist eine komplexe juristische Materie: Es lässt sich weder dem Zivilrecht noch dem Verwaltungs- oder dem Ordnungswidrigkeitenrecht eindeutig zuordnen. Denn Verstöße gegen die Vorschriften des Kartellrechts werden mit Sanktionen aus allen drei Rechtsgebieten belegt, also mit Mitteln des Verwaltungs-, des Ordnungswidrigkeiten- und des Zivilrechts durchgesetzt. Die materiell-rechtlichen Normen bestehen weitgehend aus Generalklauseln, die ein unabhängiges wirtschaftliche Verhalten der Unternehmen auf den Märkten und die Existenz von Wettbewerb gewährleisten. Dabei bestehen weitgehend einheitliche europäische Vorschriften (Art. 101, 102 AEUV, FusionskontrollVO) und deutsche Regelungen (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, GWB). – Bezüge bestehen zum Vergaberecht für öffentliche Aufträge, das teilweise ebenfalls im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen geregelt ist, und zu den Beihilfenvorschriften des AEU-Vertrags, zu speziellen Regulierungen für Energie- und Telekommunikationsmärkte sowie zu den neueren Rechtsakten der Plattformregulierung.

Mit dem Kartellrecht verwandt ist das Recht der Plattformregulierung (unten c)). Beide Fächer sind auch in SP 12 (Öffentliches Wirtschaftsrecht) enthalten. Spezialkartellrecht enthält auch das Telekommunikationsrecht (SP 12 und SP 7 – Recht der Informationsgesellschaft).

Im **Unlauterkeitsrecht** (auch: **Lauterkeitsrecht bzw. Wettbewerbsrecht**) geht es um die Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs, d.h. um eine Kontrolle des Marktverhaltens der Unternehmen, der Art und Weise, wie sie im Wettbewerb auf den Märkten agieren. Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) verbietet bestimmte Verhaltensweisen im Wettbewerb, die der Durchschnittsgewerbetreibende (oder die Allgemeinheit) als anstößig betrachtet. Beispiele sind etwa die sog. Schleichwerbung (etwa durch Influencer/innen), die Belästigung durch Werbeanrufe oder Werbe-E-Mails, irreführende Werbeangaben, Irreführungen aller Art bis hin zu Bewertungen in Internetportalen und vieles andere mehr. Geschützt

werden in erster Linie die Interessen der Konkurrenten und der Verbraucher durch Gewährung zivilrechtlicher Ansprüche. Das EU-Recht macht hier Vorgaben vor allem durch die Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken, die sich inzwischen auch mit Fragen der Digitalisierung befasst und um Aspekte der Nachhaltigkeit ergänzt werden soll. Auch im Lauterkeitsrecht werfen Digitalisierung und moderne Medien immer wieder neue Probleme auf, z.B. insb. beim Influencer-Marketing oder bei Bewertungen. Außerdem spielen Fragen der Anspruchsdurchsetzung bei Rechtsverletzungen eine Rolle, die im Grundsatz auch für das Presse- und Äußerungsrecht sowie das Recht des Geistigen Eigentum gelten.

c) Rechtsfragen der Digitalwirtschaft, insb. von Internet-Plattformen

Die EU hat in den letzten Jahren mehrere Rechtsakte erlassen, um die Digitalwirtschaft und dort insbesondere die Internet-Plattformen zu regulieren. Dabei geht es einerseits im Digital Markets Act (DMA), ähnlich dem Kartellrecht (Recht der Wettbewerbsbeschränkungen), um die Kontrolle von wirtschaftlicher Macht, die aus der Funktion als „Torwächter“ (gate keeper) zu diversen Angeboten und Möglichkeiten im Internet resultieren.

Andererseits müssen Plattformen, auch unterhalb der Grenze einer besonderen Größe, sich fair gegenüber ihren Nutzern verhalten, aber auch hate speech und andere Rechtsverletzungen auf Nachfrage löschen; unter anderem dazu gibt es den Digital Service Act (DSA).

Diese Aspekte werden in SP 9 in den Vorlesungen Private Digital Law II und III (Geistiges Eigentum II bzw. Plattformrecht) behandelt, die zugleich im Modul DIGLAW07 des LL.B. Digital Law enthalten sind. Sie werden ferner in der Vorlesung Public Digital Law (Modul DIGLAW07, Prof. Kühling und Prof. Tischbirek) behandelt, die als Ergänzung auch für SP 9 interessant ist, dort aber nicht zum Prüfungsstoff zählt.

d) Seminare

In jedem Semester wird mindestens ein zum Schwerpunkt 9 passendes Seminar angeboten. Auf den Homepages der den Schwerpunkt betreuenden Professorinnen und Professoren finden Sie kurze Hinweise zum **Oberthema** des Seminars im folgenden Semester (z.B. Recht der Werbung, Recht der Musik). Die Seminare umfassen meist Aspekte aus mehreren Schwerpunktbereichen. Jede/r Teilnehmer/in bekommt ein zum gewählten Schwerpunktbereich passendes Thema; bei einer frühen vorbereitenden Teilnahme werden ggf. Themen aus dem BGB (oder HGB) vergeben, die zum jeweiligen Oberthema passen.

Für eine erfolgreiche Teilnahme sollte man sich für die Studienarbeit erst anmelden, wenn man zuvor die Vorlesung/en zu dem Rechtsgebiet gehört hat. Oben ist aufgeführt, wann diese jeweils stattfinden.

e) Praktische Bedeutung und berufliche Perspektiven

Das Recht des unlauteren Wettbewerbs ist wegen seiner zentralen Bedeutung für die Werbung und andere geschäftliche Aktivitäten von Unternehmen seit jeher praktisch bedeutsam.

Das Kartellrecht hat in den letzten Jahren an Bedeutung für viele Unternehmen gewonnen. So muss man etwa bei der Gestaltung von Kooperations- und Vertriebsverträgen an kartellrechtliche Grenzen denken, und es gibt zumindest auf europäischer Ebene keine Möglichkeit mehr,

die Zulässigkeit behördlich feststellen zu lassen. Die notwendige kartellrechtliche Selbsteinschätzung (compliance) verstärkt den Bedarf an Juristen mit Kenntnissen im Recht der Wettbewerbsbeschränkungen.

Die Bedeutung des Rechts des Geistigen Eigentums für eine moderne Wirtschaft dürfte auf der Hand liegen. Die berufliche, aber auch die private Internetnutzung führt schnell zu Konflikten mit geistigen Eigentums- oder auch Persönlichkeitsrechten. Durch die technische, ökonomische und gesellschaftliche Entwicklung entstehen hier immer wieder neue Rechtsfragen und Konflikte, in jüngster Zeit z.B. durch das Aufkommen von Künstlicher Intelligenz.

Das Plattformrecht schließlich ergänzt die vorgenannten Rechtsgebiete um neue Formen der Regulierung, die durch spezielle Verpflichtungen bestimmter Unternehmen der Digitalwirtschaft und eine behördliche Aufsicht – bei gleichzeitiger Durchsetzbarkeit für interessierte Privatrechtssubjekte über das Zivilrecht – gekennzeichnet sind.

All diese Bereiche ordnet man dem sog. „grünen Bereich“ zu. Die Bezeichnung bezieht sich auf die Farbe der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V. (GRUR). Die beruflichen Tätigkeiten im grünen Bereich sind vielfältig, stets auf aktuelle technische und wirtschaftliche Entwicklungen ausgerichtet und wenig krisenanfällig.

Grundkenntnisse der o.g. Fächer sind somit für viele Anwälte und Unternehmensjuristen zunehmend unabdingbar, ebenso für spezialisierte Richter. Dies bestätigt auch ein Blick auf das Berufsfeld 4 „Wirtschaft“ im Zweiten Staatsexamen. Der zugehörige Stoff umfasst nach § 58 Abs. 3 Nr. 4 JAPO jeweils in Grundzügen neben dem Kapitalgesellschafts- und Kapitalmarktrecht das Recht des unlauteren Wettbewerbs, das Kartellrecht, das Recht des gewerblichen Rechtsschutzes und das Urheberrecht. Das Berufsfeld 8 „Informationstechnologierecht und Legal Tech“ umfasst neben Rechtsfragen von Legal Tech-Anwendungen das Software- und IT-Vertragsrecht, das Domainrecht, das Immaterialgüterrecht und den ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz sowie die Regulierung digitaler Plattformen. Auf beide Berufsfelder ist man insbesondere mit dem SP 9 (oder den Inhalten der Module DIGLAW06 und 07 aus dem LL.B. Digital Law, wenn man von diesem in den Studiengang Rechtswissenschaft wechselt), hervorragend vorbereitet.